OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351262/8/Bm/AK

Datum:
Linz, 4. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A Ö, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. Februar 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. August 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Februar 2023, GZ: SJF/SH, wurde im Spruchpunkt 2. der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 1. Februar 2023 abgewiesen.
Begründend wurde nach Zitierung der Rechtsvorschriften ausgeführt, es liege kein Ausnahmegrund vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 13 Abs. 3 Oö. SOHAG vor. Bis dato habe die Bf die geforderten Bewerbungsnachweise nicht zur Gänze belegt. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG stelle eine der sachlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft und Bemühung dar, die soziale Notlage abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden. Die Bf sei mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 aufgefordert worden, die entsprechenden Bewerbungen samt Ergebnisbericht vorzulegen. Aus den übermittelten Unterlagen sei ersichtlich, dass lediglich im August 2022 und im Jänner 2023 Bewerbungen erfolgt seien. Mit Stellungnahme vom 19. Jänner 2023 sei von der Bf angegeben worden, keine weiteren Bewerbungsnachweise vorzulegen und sich als arbeitsunfähig anzusehen, weswegen die Behörde von einer Verweigerung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ausgehe. Da die Bf jedoch arbeitsfähig sei und diese Bereitschaft eine wesentliche Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen darstelle, erfülle sie somit nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe und sei ihr Antrag sohin ab 1. Februar 2023 abzuweisen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, mit Urteil vom 22. November 2022 habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde vom 13. September 2022 stattgegeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führe darin aus, dass es der Behörde bereits mit den von ihr mit dem Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe vorgelegten Unterlagen möglich gewesen sei, eine Entscheidung über diesen Antrag zu treffen und die ausreichende Bereitschaft, die soziale Notlage zu überwinden, gegeben sei. Entgegen dieses Urteils habe die belangte Behörde mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 erneut Bewerbungen ab August 2022 verlangt. Wie die belangte Behörde selbst schreibe, habe sich die Bf nachweislich auf mehrere Jobs beworben. Die Bf habe von Jänner bis März 2023 neun Bewerbungen eingebracht. Zudem absolviere sie seit 22. Jänner 2023 einen Orientierungskurs beim WIFI, welcher von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr dauere. In diesem Kurs würden Deutsch- und Computerkenntnisse vermittelt. Es sei daher unrichtig, dass die Bf ihrer Bemühungspflicht zum Einsatz der Arbeitskraft nicht nachgekommen sei. Ebenso falsch sei, dass sie in ihrer Stellungnahme angegeben

habe, keine weiteren Bewerbungsnachweise vorzulegen. In dieser Stellungnahme komme keine derartige Aussage vor, weshalb beantragt werde, Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides dahingehend abzuändern, dass dem Antrag stattgegeben wird, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

3. Mit Schreiben vom 11. April 2023 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde ergänzend Folgendes angemerkt (wortwörtlich wiedergegeben):

„…
Frau Ö hat mit der Anlage der Beschwerde vom 07.03.2023 Bewerbungsnachweise übermittelt. Im Zuge eines Auskunftsersuchens am 31.03.2023 gem. § 23 Abs 3 iVm § 41 Oö. SOHAG wurde u.a. die Firma X um Auskunft gebeten, ob Frau Ö sich tatsächlich für die Stelle als Portierin beworben hat. Die Firma X gab sodann am 31.03.2023 bekannt, dass Frau Ö ein Personalbogen zum Ausfüllen übermittelt wurde, diesen hätte sie bis dato nicht retourniert, eine Anstellung sei jedoch nur möglich, wenn ein Personalbogen an die Firma X übermittelt werde.
Ebenso wurde im Zuge eines Auskunftsersuchens am 31.03.2023 gem. § 23 Abs 3 iVm § 41 Oö. SOHAG die Firma X um Auskunft gebeten, ob Frau Ö sich tatsächlich für die Stelle als Aushilfe beworben hat. Am 31.03.2023 gab die Firma X bekannt, dass Frau Ö zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden ist, Frau Ö ist jedoch unentschuldigt nicht zum Einladungsgespräch erschienen.“

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. August 2023, an der die Bf und die Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 18. August 2022 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Mit Schreiben vom 18. August 2022 wurde die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens folgende Unterlagen beizubringen:

- Nachweis über zwölf schriftliche Bewerbungen im August (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufs)
- Nachweis über die Anmeldung einer Reha gemäß dem BBRZ-Gutachten

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. September 2022 wurde der Antrag zurückgewiesen. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 22. November 2022, GZ: LVwG-351262/4/Bm/TO, Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.
Die Bf ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.

Mit Schreiben vom 23. September 2022 wurde von der BBRZ Reha GmbH bestätigt, dass die Bf eine 10-tätige Neuro-Diagnose absolviert hat. Beabsichtigt war, bei der Bf eine 26-wöchige Stabilisierung und Perspektivenentwicklung im X vorzunehmen. Der geplante voraussichtliche Einstieg wurde mit 23. Jänner 2023 vorgemerkt. Von der PVA wurde jedoch eine Kostenbeteiligung abgelehnt und wurde aufgrund der vorliegenden ärztlichen Befunde festgestellt, dass es der Bf unter Berücksichtigung ihres bisherigen Berufsverlaufes möglich ist, eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Diese Entscheidung wurde durch das AMS in Kooperation mit der PVA getroffen und fand aus diesem Grund die 26-wöchige Stabilisierung mangels Genehmigung der PVA nicht statt. Dies wurde der Behörde vom AMS mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 mitgeteilt.
Mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 wurde die Bf von der belangten Behörde aufgefordert, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht Kontoauszüge ab 18. August 2022, eine AMS-Bezugsbestätigung vom Jahr 2022 sowie Nachweise über von ihr vorgenommene Bewerbungen seit 23. August 2022 samt Ergebnisbericht vorzulegen. Von der Bf wurden am 18. Jänner 2023 Kontoauszüge sowie Bewerbungen, welche in der Zeit von 13. bis 15. Jänner 2023 sowie am 30. August und 1. September 2022 von der Bf versendet wurden, übermittelt.
Mit Schreiben vom 16. Jänner 2023 verweist die Bf auf das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 22. November 2022.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Februar 2023 wurde der Bf aufgrund ihres Antrages vom 18. August 2022 eine Leistung der Sozialhilfe bis 31. Jänner 2023 gewährt. Gleichzeitig wurde unter Spruchpunkt 2. der Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 1. Februar 2023 abgewiesen.
Mit der dagegen erhobenen Beschwerde wurden von der Bf neun Bewerbungen für den Zeitraum von Jänner bis März 2023 sowie eine WIFI-Kursbesuchsbestätigung über die voraussichtliche Teilnahme an der Maßnahme „OKAJ (Orientierung - Kompetenzen - Arbeitsmarkt - Job)“ für den Zeitraum von 23. Jänner 2023 bis voraussichtlich 31. März 2023 vorgelegt. Weiters wurden der dazugehörige Bildungsplan, aus dem die Kursmodule und die Vereinbarung einer Teilnahme, vorbehaltlich einer vorzeitigen Arbeitsaufnahme, hervorgehen, vorgelegt.
Nach dem BBRZ-Gutachten vom Juni 2022 ist die Bf für den allgemeinen Arbeitsmarkt in Vollbeschäftigung einsetzbar.
Die Bf hat sich am 2. Februar 2023 bei der Firma X beworben, von dieser wurde der Bf ein Personalbogen zum Ausfüllen übermittelt, welcher von der Bf nicht rückübermittelt wurde. Weiters hat sich die Bf am 8. Februar 2023 bei der Firma X als Aushilfe beworben und wurde sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, wozu sie jedoch ohne Entschuldigung nicht erschienen ist.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den von der Bf vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Bewerbungsunterlagen, sowie

dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung wurden von der Bf noch Bewerbungen für den Monat August 2023 vorgelegt.
In der mündlichen Verhandlung konnte von der Bf nicht nachvollziehbar erklärt werden, weshalb das Bewerbungsgespräch bei der Firma X nicht in Anspruch genommen wurde. Nicht glaubhaft ist die Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung, sie habe den Personalbogen der Firma X erst eine Woche später als gefordert ausgefüllt und an diese zurückgeschickt; dem steht die Aussage des für die Personalaufnahme zuständigen Mitarbeiters in der Firma X entgegen. Auffällig ist, dass von der Bf immer nur anlassbezogen Bewerbungen vorgenommen wurden, nämlich dann, wenn von der Behörde diesbezügliche Aufforderungen ergangen sind oder sonstige behördliche Kontakte im Raum standen. Auch wurden jedenfalls von März 2023 bis zur Ladung der Bf zur Verhandlung vor dem LVwG Oö. von der Bf keine Bewerbungen vorgenommen; erst nach Zustellung der Ladung Ende Juli 2023 erfolgten im August 2023 bis zur mündlichen Verhandlung wieder Bewerbungen durch die Bf. Die Bf erweckte in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck eigeninitiativ, ohne Motivation von außen, nach Arbeitsstellen zu suchen. Insgesamt vermittelte die Bf in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck, zum Einsatz der Arbeitskraft tatsächlich bereit zu sein.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[…]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) *Entfallen*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde im Spruchpunkt 2. der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe ab 1. Februar 2023 abgewiesen, da die Bf der Bemühungspflicht - gegenständlich des Einsatzes der Arbeitskraft - nicht nachgekommen sei. Insofern ist zu prüfen, ob die Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

Voranzustellen ist, dass das LVwG Oö. im Erkenntnis vom 22. November 2022 keine Ausführungen getätigt hat, die sich auf den Zeitraum ab 1. Februar 2023 beziehen, der Abspruch erging lediglich zeitraumbezogen und sind die Ausführungen des LVwG Oö. in diesem Erkenntnis in Zusammenschau mit der Zuweisung der Bf zum Angebot X der BBRZ Reha GmbH und der vorgesehenen beruflichen Rehabilitation für die Integration am Arbeitsmarkt zu sehen. Da eine solche Zuweisung aus Gründen der Arbeitsfähigkeit der Bf nicht erfolgte, liegt eine geänderte Sachlage vor.
In diesem Zusammenhang ist auch auszuführen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes bzw. nunmehr Sozialhilferechtes ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass die Bf bemüht sein muss, aus eigenem ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12.
Die Bf wurde mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 aufgefordert, entsprechende Nachweise über vorgenommene Bewerbungen seit 23. August 2022 samt Ergebnisbericht vorzulegen. Von der Bf wurden daraufhin Bewerbungen für August (4),

September (2) 2022 und Jänner (9) 2023 vorgelegt. Wie oben bereits ausgeführt, ist auffällig, dass nach dem Zeitpunkt des Aufforderungsschreibens zahlreiche Bewerbungen erfolgten, jedoch nicht in der Zeit zwischen Anfang September 2022 und 13. Jänner 2023.
Nach § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person und hat der Landesgesetzgeber bei mangelnder Erfüllung der Bemühungspflicht im Rahmen des Sanktionssystems nach § 19 leg. cit. in Abs. 4 eine weitergehende Kürzung oder auch eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung vorgesehen.
Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Oö. SOHAG geht hervor, dass nicht nur die Ablehnung einer konkret vorhandenen Arbeitsstelle die Nichtgewährung der Leistung nach sich ziehen kann, sondern diese Konsequenz auch dann eintreten soll, wenn von vornherein ein Bemühen des Einsatzes der Arbeitskraft abgelehnt wird. Gegenständlich hat die Bf zwar entsprechende Bewerbungen verfasst, allerdings immer nur im Zusammenhang mit Aufforderungen seitens der Behörde bzw. in Verbindung mit einer Beschwerdeeinbringung oder anberaumten Verhandlung beim LVwG Oö. Der Bf wird insofern zugestimmt, als im gegenständlichen Fall die unzureichende Vorlage von Bewerbungsnachweisen für sich gesehen nicht als ausreichende Begründung für die Abweisung des Antrages mangels Einsatzes der Arbeitskraft und Nichterfüllung der Bemühungspflicht gesehen werden kann. Allerdings ist gegenständlich wesentlich, dass die Bf zumindest zwei Möglichkeiten der persönlichen Kontaktaufnahme bei potenziellen Arbeitsstellen ohne Begründung nicht wahrgenommen und dadurch eine mögliche Arbeitsaufnahme vereitelt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dadurch, dass dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet. Dadurch, dass die Bf weder den Personalbogen an die Firma X rückübermittelt, noch das Vorstellungsgespräch bei der Firma X wahrgenommen hat und zudem die Bewerbungen nur punktuell erfolgen, kann nicht von einem ernsthaften Bemühen der Bf gesprochen werden, zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen und kann auch nicht die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gesehen werden. Im Hinblick auf das Verhalten der Bf, aus dem hervorgeht, dass sie offenbar nicht ausreichend gewillt ist, der sie treffenden Bemühungspflicht zur Überwindung ihrer Notlage nachzukommen, kann die von der belangten Behörde vorgenommene Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nicht als gesetzwidrig erkannt werden.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier